

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 20. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2014) und **Antwort**

#### „Professor Prekär“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Situation der Lehrbeauftragten an Berliner Universitäten und Hochschulen, die nicht den Status eines Beschäftigten der jeweiligen Institutionen, sondern den eines Selbständigen haben?

Zu 1.: Da es sich bei der Gruppe der Lehrbeauftragten an Berliner Hochschulen um einen sehr heterogenen Personenkreis handelt, ist eine pauschale Bewertung „der Situation der Lehrbeauftragten“ an Berliner Hochschulen aus Sicht des Senates nicht sinnvoll möglich.

Inwieweit Lehrbeauftragte beispielsweise außerhalb der Hochschule einer anderweitigen Beschäftigung nachgehen bzw. in welchen Lebenssituationen sie sich befinden, wird durch die Hochschulen nicht erfasst. Ob es sich bei ihnen möglicherweise um Expertinnen und Experten aus der beruflichen Praxis oder um Promotionsstipendiatinnen und Promotionsstipendiaten handelt, die über Lehraufträge die für eine akademische Karriere dringend benötigten Lehrerfahrungen sammeln, ist ebenfalls unklar – erfahrungsgemäß dürften jedoch beide Gruppen einen größeren Anteil der Lehrbeauftragten ausmachen.

2. Wie positioniert sich der Senat zu den daraus resultierenden Existenzängsten dieser Lehrbeauftragten?

Zu 2.: Der Senat teilt keineswegs die Auffassung, dass selbständig Berufstätige im Allgemeinen und Lehrbeauftragte an Berliner Hochschulen im Speziellen grundsätzlich unter Existenzängsten zu leiden hätten.

Es ist davon auszugehen, dass Lehraufträge an Hochschulen aus unterschiedlichen Motiven und in den allermeisten Fällen in Ausübung einer Nebentätigkeit erfüllt werden, wenngleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass die daraus erzielten Einkünfte in einigen Fällen einen bedeutsamen Bestandteil des Gesamteinkommens der betreffenden Personen ausmachen.

Um eine angemessene Entlohnung der geleisteten Arbeit zu gewährleisten, hat die damalige Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2007 entsprechend der Regelung in § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes „Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen“ erlassen, die eine Mindestvergütung i.H.v. 21,40 € je Lehrveranstaltungsstunde und weitere Vergütungen, beispielsweise für die Mitwirkung an Prüfungen, i.H.v. 15,30 € festlegen. An allen Berliner Hochschulen finden Richtlinien für die Vergütung von Lehrbeauftragten Anwendung, die unter gewissen Voraussetzungen auch eine höhere Entlohnung vorsehen.

3. Welche personellen Entwicklungsmöglichkeiten stehen den Lehrbeauftragten zur Verfügung?

Zu 3.: Über die personellen Entwicklungsmöglichkeiten der Lehrbeauftragten an Berliner Hochschulen kann seitens des Senats keine Aussage getroffen werden.

4. Wie steht der Senat zur Begrenzung der Lehraufträge auf maximal vier Semester, die im Entwurf des neuen Brandenburgischen Hochschulgesetzes beschrieben sind?

Zu 4.: Der genannte Gesetzentwurf der Brandenburgischen Landesregierung zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) befindet sich zurzeit in der Abstimmung und wird daher seitens des Berliner Senates nicht kommentiert. Der Senat wird die weiteren Entwicklungen in dieser Frage jedoch mit aufmerksamem Interesse verfolgen.

Berlin, den 31. März 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Apr. 2014)